

RS Vwgh 1995/3/21 95/14/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1995

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16;

EStG 1988 §18;

EStG 1988 §2 Abs2;

EStG 1988 §34;

EStG 1988 §37;

EStG 1988 §4 Abs1;

EStG 1988 §4 Abs3;

EStG 1988 §4 Abs4;

Rechtssatz

Die Reihenfolge der Saldierung der einzelnen, zum Einkommen führenden Komponenten (im wesentlichen Betriebseinnahmen, Einnahmen, Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) hat weit über die Festlegung des Anwendungsbereiches des § 37 EStG 1988 hinausgehende Bedeutung. Nach der Systematik des Einkommensteuerrechts steht am Beginn der Einkommensermittlung die Ermittlung des Ergebnisses der einzelnen Einkunftsquelle (zB Betrieb).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995140011.X01

Im RIS seit

13.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at